Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2468**

15. Wahlperiode 11. 02. 2004

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jürgen Türk, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Cornelia Pieper, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Ulrich Heinrich, Dr. Heinrich L. Kolb, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz – LwEndAltschG)

A. Problem

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren zum 1. Juli 1990 mit Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 3,9 Mrd. Euro belastet. Die von der Bundesregierung zur Lösung dieser Problematik getroffenen Maßnahmen (Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt, Rangrücktrittsvereinbarungen mit den Banken auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 des DM-Bilanzgesetzes) haben dazu geführt, dass sich die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern erfolgreich umstrukturieren und ihre wirtschaftliche Lage stabilisieren konnten. Dennoch liegt der durch aufgelaufene Zinsen Gesamtschuldenbetrag nahezu unverändert bei 2 Mrd. Euro. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8. April 1997 die Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Altschuldenregelungen bestätigt; jedoch dem Gesetzgeber eine Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht hinsichtlich der Zielerreichung der bilanziellen Entlastung bis zum Jahr 2010 aufgegeben. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass bei Fortführung der bisherigen Regelungen unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen letztlich nur ein Barwert von rd. 7 Prozent der Altschulden einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt wird. Gleichzeitig zieht sich die Dauer der Rückzahlungen weit über das Jahr 2010 hin.

Den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aufgreifend, die bisherigen Regelungen zu ändern, wenn sich die Entlastungen der Unternehmen als nicht ausreichend erweisen, hat der Gesetzentwurf das Ziel, eine endgültige Lösung der Altschuldenproblematik zu erzielen. Hierfür wird ein einfaches pragmatisches Verfahren gewählt, das einerseits Rechtsklarheit für den Altschuldner schafft und andererseits für den Bundeshaushalt sofort einen über den von der Bundesregierung errechneten Rückzahlungsbetrag einbringt.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes mit folgenden Eckpunkten:

- Die Ablösung der Altschulden erfolgt in Höhe von 33 Prozent der real bestehenden Altschulden.
- Die Rückzahlung der reduzierten Altschulden bei kapitalmäßiger Verzinsung erfolgt innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- Der auf der Grundlage des DM-Bilanzgesetzes zwischen dem Altschuldner und der Gläubigerbank vereinbarte Rangrücktritt bleibt bestehen.
- Das Kreditinstitut geht in Höhe der reduzierten Altschulden in Vorleistung und zahlt dem Bund einen einmaligen Betrag in dieser Höhe.
- Das Ausfallrisiko für Zins und Tilgung der reduzierten Altschulden im Insolvenzfall trägt der Bund.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz – LwEndAltschG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Altschulden, Kreditnehmer

(1) Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (landwirtschaftliche Altschulden) im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Kredite,

1. die landwirtschaftliche Unternehmen oder mit diesen verbundene vor- und nachgelagerte Unternehmen oder Molkereigenossenschaften vor dem 1. Juli 1990 von der Genossenschaftsbank Berlin oder deren Rechtsvorgängerin, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, erhalten haben, und
2. über die am [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] noch bestandskräftige Rangrücktrittsvereinbarungen bestehen, die auf der Grundlage – oder in entsprechender, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmter Anwendung – der „Arbeitsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1993“ abgeschlossen wurden.

Die landwirtschaftlichen Altschulden umfassen auch aufgelaufene und noch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auflaufende Zinsen.

(2) Als Kreditnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Schuldner der in Absatz 1 bezeichneten landwirtschaftlichen Altschulden und die Unternehmen, die durch gesonderte Verträge in die Rangrücktrittsvereinbarungen der Schuldner einbezogen sind.

§ 2

Höhe der Rückzahlungsverpflichtung

(1) Landwirtschaftliche Altschulden nach § 1 Abs. 1 sind in Höhe von 33 Prozent zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist zu marktüblichem Zins, der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gilt, zu verzinsen. Der Zins wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

(2) Die landwirtschaftlichen Altschulden sind in einem Zeitraum von fünfzehn Jahren bei gleich bleibenden Annuitäten ab dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zurückzuzahlen.

(3) Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

§ 3

Rangrücktritt

Der zwischen dem Kreditnehmer und der Gläubigerbank vereinbarte Rangrücktritt bleibt in Höhe des nach § 2 Abs. 1 zurückzuzahlenden Betrages sinngemäß bestehen.

§ 4

Vermögensauseinandersetzung

(1) Der den Rückzahlungsbetrag in § 2 Abs. 1 Satz 1 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden steht für die Vermögensauseinandersetzung in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, aus der der Kreditnehmer hervorgegangen ist, nicht zur Verfügung.

(2) Der den Rückzahlungsbetrag in § 2 Abs. 1 Satz 1 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden verbleibt in einer Rücklage, die nur zum Ausgleich von Verlusten oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf.

§ 5

Vorleistung des Kreditinstituts

Abweichend von § 43a des DM-Bilanzgesetzes zahlt die … Bank bis zum [1. Januar 2005] einmalig an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung einen Betrag in Höhe der sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ergebenden gesamten Rückzahlungsverpflichtungen aller Kreditnehmer. Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung kann mit der … Bank zur Vermeidung unbilliger Härten eine von Satz 1 abweichende Zahlungsweise vereinbaren oder Hilfestellung bei der Besicherung zur Refinanzierung des Betrages nach Satz 1 geben.

§ 6

Ausfall von Tilgung und Zins

Soweit wegen Insolvenz eines Kreditnehmers Tilgung und Zinszahlungen unterbleiben, hat die Bank gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung insoweit einen Anspruch auf Ausgleichzahlung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Erster Tag des Kalendervierteljahres, das auf das Kalendervierteljahr der Verkündung folgt] in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

   Ziel des Gesetzes ist eine endgültige Lösung der Altschuldenproblematik durch ein einfaches pragmatisches Verfahren. Innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen 33 Prozent der real bestehenden Altschulden einschließlich der bis zum Inkrafttreten aufgelaufenen Zinsen an den Gläubiger zurückgezahlt werden. Der Gläubiger seinerseits zahlt dem Bund zeitnah mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einmalig und grundsätzlich in einer Summe einen Betrag in Höhe der gesamten Rückzahlungsverpflichtungen aller Kreditnehmer. Das schuldrechtliche Verhältnis zwischen den Altschuldnern (landwirtschaftlichen Unternehmen) und dem Gläubiger bleibt hiervon unberührt, da die Rangrücktrittsvereinbarungen sinngemäß bestehen bleiben. Das Ausfallrisiko für Zins und Tilgung der reduzierten Altschulden im Insolvenzfall trägt der Bund.

2. Ausgangslage

   Die landwirtschaftlichen Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren zum 1. Juli 1990 mit Kreditverbindlichkeiten in Höhe von (umgerechnet) rund 3,9 Mrd. Euro belastet (so genannte Altschulden). Um die im Zuge der Anpassung an marktwirtschaftliche Verhältnisse erforderlichen Umstrukturierungsprozesse zu unterstützen bzw. überhaupt erst zu ermöglichen, hat die Bundesregierung sanierungsfähige Unternehmen mit zwei Maßnahmen zur Altschuldenregelung unterstützt:

   Zum einen übernahm die Treuhandanstalt auf der Grundlage von Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages Altschulden in Höhe von rund 0,7 Mrd. Euro. Zum anderen wurden unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen ohne einen Rangrücktritt überschuldet oder der Fortbestand des Unternehmens ohne einen Rangrücktritt nicht gesichert gewesen wäre und den Unternehmen durch die zuständigen Behörden der Länder die Sanierungsfähigkeit bestätigt wurde, auf Grundlage der „Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen“ Altschulden in Höhe von rund 2 Mrd. Euro durch zivilrechtliche Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) zwischen den altkreditführenden Banken und den landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 16 Abs. 3 DM-Bilanzgesetz (DMBilG) bilanziell entlastet. Für die LPG-Nachfolgeunternehmen hatte der Abschluss einer RRV zur Folge, dass die Altschulden nicht mehr in die D-Mark-Eröffnungsbilanz aufzunehmen waren. Hierdurch wurde eine ansonsten drohende bilanzielle Überschuldung dieser Unternehmen als Folge bestehender Altschulden vermieden und die Eigenkapitalausstattung entsprechend verbessert. Die RRV sehen eine Bedienung der Altschulden zu äußerst günstigen Konditionen vor. Bei der Bemessung der Rückzahlungsverpflichtung wird die wirtschaftliche Situation der Unternehmen berücksichtigt. Die bilanziell entlasteten Altschulden müssen im Fall der Gewinnerzielung lediglich in Höhe von 20 Prozent des handelsrechtlichen Jahresüberschusses bedient werden. Den Unternehmen verbleiben somit 80 Prozent des Gewinns für Eigenkapitalbildung oder Ausschüttungen an Gesellschafter. Bei Verlusten muss in soweit kein Altschuldenkapitaldienst erbracht werden. Allerdings sind die Unternehmen verpflichtet, sich in Anlehnung an Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages durch Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und Betriebsteile selbst zu entschulden.

   Die Höhe der Kapitaldienstverpflichtung und die Rückzahlungsdauer sind damit nicht von vornherein festgelegt. Zins- und Tilgungszahlungen sind zudem als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Für die Verzinsung der Altschulden kommt nicht der in diesen Fällen marktübliche Zinssatz, sondern der von den Banken untereinander für mittelfristige Kredite berechnete Kredit niedrigere 3-Monats-EURIBOR zur Anwendung. Abweichend von gewöhnlichen Kreditverträgen werden darüber hinaus Zinseszinsen nicht erhoben und sämtliche Zahlungen der Unternehmen auf vom Rücktritt erfasste Altschulden in einen Zins- und Tilgungsanteil aufgegliedert. Mit jeder Zahlung wird somit der Altkredit – und damit die Bemessungsgrundlage für die Zinsberechnung – anteilig vermindert. Üblicherweise werden dagegen Zahlungen zunächst mit Kosten und Zinsen verrechnet und erst ein danach gegebenenfalls verbleibender Rest zur Tilgung eingesetzt.

   Für die Gläubigerbanken hatte der Abschluss von RRV gemäß § 13 Abs. 4 DMBilG zur Folge, dass die im Rang zurückgetretenen Forderungen gegenüber den LPG-Nachfolgeunternehmen ebenfalls nicht in der D-Mark Eröffnungsbilanz angesetzt werden durften. Im Gegenzug für den Nicht-Ansatz dieser Forderungen wurden den Banken verzinsliche Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (AFW) auf der Grundlage von § 43a DMBilG zugeteilt. Hierdurch wurden die Banken im Ergebnis so gestellt, als hätten die LPG-Nachfolgeunternehmen die im Rang zurückgetretenen Altschulden bereits zurückgezahlt. Um eine Doppelbegünstigung der Banken auszuschließen, müssen diese sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen, die sie bis Ende 2029 von landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten an den AFW abführen. Der AFW hat diese Leistungen an den Erblastentilgungsfond (ELF) abzuführen, der sie wiederum – soweit sie nicht für Abwicklungskosten der Außenhandelsbetriebe zu verwenden sind – an den Bundeshaushalt weiterzuleiten hat (§ 6 Abs. 2 ELFG). Alle Zahlungen der landwirtschaftlichen Altkreditschuldner führen somit zu einer mittelbaren Entlastung des Bundeshaushalts. Eine zügige Tilgung der landwirtschaftlichen Altschulden liegt damit insbesondere auch im Interesse der Allgemeinheit bzw. des Steuerzahlers.

   Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8. April 1997 (BVerfGE 95, 267 [314 f.]) die Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Altschuldenregelungen bestätigt. Es hat dem Gesetzgeber

zugleich aber auch eine Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht hinsichtlich der Zielerreichung der bilanziellen Entlastung aufgegeben. Der Gesetzgeber hat danach zunächst zu beobachten, ob die bilanzielle Entlastung einen ausreichenden Entlastungseffekt für die betroffenen Unternehmen hat, d. h. ob eine Altschuldentilgung innerhalb einer Zeitspanne von rund 20 Jahren von der Mehrzahl der Unternehmen bei ordentlicher Wirtschaftsführung erreicht werden kann. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Beobachtungsspanne von 10 Jahren ab Herstellung der Deutschen Einheit und Einführung der bilanziellen Entlastung zugebilligt. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Überprüfung stattfinden, ob das angestrebte Ziel der Schuldentilgung in der Mehrzahl der Fälle in weiteren 10 Jahren, also bis 2010, erreicht werden kann. Dieser Kontrollpflicht ist die Bundesregierung nachgekommen. Sie hat festgestellt, dass bis zum Jahr 2010 nur knapp 5 Prozent der Unternehmen ihre Altschulden vollständig zurückzahlen werden. Sie hat ferner festgestellt, dass die durchschnittliche Altschuldenhöhe der Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt deutlich ansteigen wird. Nach Abzug von Tilgungs- und Zinszahlungen als steuerliche Betriebsausgaben, würde bei Fortführung der bisherigen Regelungen letztlich nur ein Barwert von rund 350 Mio. Euro bis zum Jahr 2006 zurückgezahlt werden.

3. Handlungsbedarf

   Unter Einbeziehung der Untersuchungsergebnisse der Bundesregierung besteht aufgrund des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts Handlungsbedarf. Für den Altschuldner kommt es entscheidend darauf an, Rechtsklarheit darüber zu erhalten, wie mit dem Altschuldenproblem künftig umzugehen ist. Das vorliegende Gesetz führt zu Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen und darüber hat zudem befriedende Wirkung zwischen den LPG-Nachfolgeunternehmen und den so genannten Wiedereinrichtern. Der Bund ist seinerseits dem Steuerzahler verpflichtet, in einem überschaubaren Zeitraum einen möglichst hohen Abbau der Altschulden zu erzielen. Da die Bundesregierung davon ausgeht, dass der vollständige Abbau der Altschulden nicht möglich sein wird, hält der Gesetzgeber eine endgültige unbürokratische Lösung mit klaren Aussagen über zu erwartende Rückzahlungshöhen für zweckmäßig. Mit der Neuregelung wird auf einfache und praktikable Weise geregelt, dass die Ablösung der Altschulden in Höhe von 33 Prozent der real bestehenden Altschulden innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat. Der Bund in Gestalt des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 33 Prozent der Restforderungen als Vorleistung von der … Bank. Er übernimmt gleichzeitig das Ausfallrisiko für Zins und Tilgung im Fall der Insolvenz von Unternehmen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Altschulden, Kreditnehmer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff landwirtschaftlicher Altschulden. Diese Begriffsbestimmung ist erforderlich, um die im Rang zurückgetretenen Verbindlichkeiten, die in die gesetzliche Neuregelung einbezogen werden, von anderen im Rang zurückgetretenen Verbindlichkeiten abzugrenzen. Entscheidend für die Einbeziehung der vor- und nachgelagerten Unternehmen in die gesetzliche Neuregelung ist, dass diese Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) entsprechend den Vorgaben der Anlage zur „Arbeitsanweisung des Bundesministers des Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen“ mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen verbunden waren. RRV mit Unternehmen, die nicht zu den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gehören, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs Kreditnehmer. Als Kreditnehmer gelten die Schuldner der landwirtschaftlichen Altschulden gemäß Absatz 1 und die Unternehmen, die durch gesonderte Verträge in die Rangrücktrittsvereinbarungen der Schuldner einbezogen sind. Hierunter fallen insbesondere die Unternehmen, die Gewinnabführungsverträge mit dem Schuldner der landwirtschaftlichen Altschulden abgeschlossen haben.

Zu § 2 (Höhe der Rückzahlungsverpflichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass eine Rückzahlung der Altkredite in voller Höhe in keinem Fall verlangt werden kann. Dies hat seinen Grund in der Berücksichtigung der mangelnden Werthaltigkeit der Altkredite in den allermeisten Fällen. Zudem ist durch die aufgelaufenen Zinsen in den vergangenen Jahren für die meisten Unternehmen ein erheblicher Altkreditbetrag angewachsen, der die Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt/BvS oft im Nachhinein ohne Wirkung verbleiben lässt.

Andererseits ist die Altschuldenbelastung aber auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass etliche Betriebe nach der Währungsunion und bis zum heutigen Tage mit den durch die Altkredite finanzierten Anlagen und der Technik wirtschaften konnten, was ihnen im Vergleich zu Neugründungen vergleichbarer Betriebe nach Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarungen einen gewissen Vorteil verschaffte, da die Altkredite bei geringer oder gar keiner Gewinnerzielung entsprechend nicht zu bedienen waren und die noch verwertbaren Anlagen dennoch genutzt werden konnten.

Daher ist ein Mittelmaß zu finden, was durch den Ansatz der 33-prozentigen Ablöseregelung sachgerecht geregelt wird.

Die Ablöseregelung in Höhe von 33 Prozent in Verbindung mit den Bestimmungen zur kredit- und bankentechnischen Abwicklung stellt eine einfache und mit geringem Verwaltungsaufwand durchführbare Maßnahme zur Behandlung des landwirtschaftlichen Altschuldenproblems dar. Die vorgeschlagene Regelung dient damit auch dem Bürokratieabbau.

Hierbei trägt besonders der Grad der Vereinfachung der 33-Prozent-Lösung gegenüber einer Ermittlung des Ablösebetrages anhand der Ertrags-, Vermögens, oder Liquiditätslage dem Umstand Rechnung, dass eine in allen wesentlichen Punkten betriebsindividuell zu ermittelnde „gerechte“ Vor-

gehensweise aufgrund der Besonderheiten der Situation und der historischen Entwicklung nicht möglich ist.

Eine Berechnung des denkbaren Ablösebetrages anhand einer betriebsindividuell vorzunehmenden Ertragswertberechnung löst insbesondere folgende Fragestellung nicht:

Gerade die Festsetzung einer Zukunftsprognose für die Besserungszahlung eines betroffenen Unternehmens zeigt bei einer Abzinsung gemäß dem jeweils geltenden europäischen Referenzzinssatz zur Ermittlung des Barwertes der zukünftigen Zahlungen, dass alle Unternehmen mit der gleichen Prognose für die Besserungszahlung den gleichen Betrag als Ablöseregelung zu zahlen hätten.

Damit wäre aber die ungleich hohe Altschuldenbelastung dieser Unternehmen und der Hintergrund der Altschulden wie z. B.:

Waren es Umlauf- oder Grundmittelkredite?

Gab es kreditfinanzierte kommunale Investitionen?

Sind die kreditfinanzierten Investitionen werthaltig oder nicht?

nicht gerecht berücksichtigt.

Der Ansatz der 33-Prozent-Lösung für die zurückzuzahlende Altschuldenbelastung schafft hier eine Situation der Gleichbehandlung, ohne die genannten Unterschiedlichkeiten der betriebsindividuellen Altschuldensituation völlig außer Betracht zu lassen. Andererseits wird die eigenverantwortliche, marktwirtschaftlich zu fordernde Initiative der betroffenen Unternehmen zur Lösung des ihnen obliegenden Problembereichs nicht unterschätzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt den Umstand, dass die Betriebe zur Aufbringung der Kapitalmittel insofern nicht in der Lage sein werden, als der Kapitalmarkt – die Banken – den Unternehmen neue Kredite zur Abdeckung von Altschulden – und dies noch ohne das Vorhandensein entsprechender Sicherheiten in den allermeisten Fällen – nicht zur Verfügung stellen wird.

Die Regelung der Abzahlung in 15 Jahresraten erscheint dagegen tragbar, da ja neben der jährlichen Verwaltungskostenpauschale, wie sie bei Aufrechterhaltung der Rangrücktrittsvereinbarungen anfallen würden, dann auch die Wirtschaftsprüfungskosten für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen und auch die 20-prozentige Abführung aus dem Jahresüberschuss wegfallen werden.

Die weitere Folge des Wegfallens des Altschuldenproblems, nämlich die Beseitigung der wirtschaftlich hemmenden Wirkungen der Rangrücktrittsvereinbarungen – man denke nur an die Unwägbarkeiten bei der Wertbestimmung von Unternehmensanteilen wegen der Nichteinschätzbarkeit des wirtschaftlichen Risikos der Altschulden – wird eine Belebung der betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation und der Abläufe in vielen betroffenen Unternehmen nach sich ziehen, was die Belastung mit den Raten der 15-jährigen Laufzeit rechtfertigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass jeder Betrieb, der Sonderzahlungen leisten kann und will, dies ohne die benachteiligende Wirkung etwaiger Schadens- bzw. Gewinnersatzansprüche der betroffenen Gläubigerbanken jederzeit tun kann.

Mit der Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, das insgesamt volkswirtschaftlich hinderliche Problem der Altschulden für leistungsstärkere Unternehmen zu einem früheren Zeitraum als dem Ablauf der 15 Jahre aus der Welt zu schaffen.

Zu § 3 (Rangrücktritt)

Der Rangrücktritt bleibt sinngemäß bestehen, um alle seine bisherigen Regelungen (z. B. steuer- und bilanzrechtlicher Art) in dem Umfang für den nach Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Zustand aufrechtzuerhalten, die für die Erreichung des Gesetzeszieles notwendig sind.

Allerdings wird durch die „sinngemäße“ Anwendung der Bestimmungen des Rangrücktritts klargestellt, dass z. B. die Betriebe keine kumulative Abführung der 15 Jahresraten zzgl. zu der im Rangrücktritt vorgesehenen 20-prozentigen Jahresüberschussabführung zu leisten haben, letzteres entfällt.

Zu § 4 (Vermögensauseinandersetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der den Rückzahlungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden nicht für die Vermögensauseinandersetzung in der ehemaligen LPG zur Verfügung steht, aus der der Kreditnehmer hervorgegangen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der den Rückzahlungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 übersteigende Teil der landwirtschaftlichen Altschulden, soweit er in eine Rücklage eingestellt ist, dort verbleibt und nicht für die Entnahme der Gesellschafter zur Verfügung steht. Diese über die Interessen des Gläubigerschutzes hinausgehende Ausschüttungssperre soll sicherstellen, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden dem Zweck der Altschuldenregelung – Sanierung bzw. wirtschaftliche Stabilisierung der LPG-Nachfolgeunternehmen – dient. Im Übrigen ist eine solche Regelung auch hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung im Verhältnis zu den ausgeschiedenen Mitgliedern gerechtfertigt, die ja ebenfalls nicht mit einer Nachabfindung rechnen können.

Zu § 5 (Vorleistung des Kreditinstituts)

Wie bereits in der Allgemeinen Begründung dargestellt, hatte der Abschluss von RRV nach § 13 Abs. 4 DMBilG für die Gläubigerbanken zur Folge, dass die im Rang zurückgetretenen Forderungen gegenüber den LPG-Nachfolgeunternehmen ebenfalls nicht in der D-Mark-Eröffnungsbilanz angesetzt werden durften. Im Gegenzug für den Nicht-Ansatz dieser Forderungen wurden den Banken verzinsliche Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (AFW) zugeteilt. Hierdurch wurden die Banken im Ergebnis so gestellt, als hätten die LPG-Nachfolgeunternehmen die im Rang zurückgetretenen Altschulden bereits zurückgezahlt. Um eine Doppelbegünstigung der Banken auszuschließen, müssen die Banken sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen, die sie bis Ende 2029 von landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten, an den AFW abführen (§ 43a DMBilG).

Die Abweichung von dieser Regelung in § 5 ist dadurch begründet, dass die Gläubigerbanken durch die marktübliche Verzinsung des gemäß § 2 abzulösenden Betrages wirtschaftlich in die Situation gebracht werden, als wäre der Ablösebetrag ein reguläres Kreditengagement.

Dieser Umstand gebietet es, dass die Gläubigerbanken – die ja schon einmal so gestellt wurden, als hätten sie die Altschuldenbeträge bereits erhalten (s. o.), nun den Ablösebetrag für alle Unternehmen insgesamt an den Ausgleichsfonds zu zahlen haben.

Durch die Hilfemöglichkeiten in Fällen der notwendigen Vermeidung unbilliger Härten und der ggf. möglichen Besicherungshilfe bei der Refinanzierung wird die wirtschaftliche Verantwortung angemessen verteilt.

Zu § 6 (Ausfall von Tilgung und Zins)

Das wirtschaftliche Risiko der Insolvenz der Altschuldenunternehmen muss dort bleiben, wo es vor Inkrafttreten des Gesetzes lag, beim Ausgleichsfonds.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt, dass das Gesetz am ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf das Kalendervierteljahr der Verkündung folgt, in Kraft treten soll. Durch die Wahl dieses Termines wird eine möglichst unkomplizierte Umstellung auf die neue rechtliche Lage ermöglicht, da dadurch nicht ein bankunüblicher Beginn für die endgültige Altschuldenabwicklung gewählt wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333